



**Deutscher Verband für Physiotherapie  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

## **S A T Z U N G**

**(Fassung Basis Satzungsbeschluss 12. Oktober 2024)**

Geschäftsstelle

Theodor-Heuss-Ring 16, 50668 Köln

Amtsgericht Dortmund Vereinsregister Nr. 3138

Telefon 0221 / 931878-0

Telefax 0221 / 931878-5

info@nrw.physio-deutschland.de

[www.nrw.physio-deutschland.de](http://www.nrw.physio-deutschland.de)

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Physio Deutschland - Regionalverband Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein bekennt sich dazu, dass der Zuordnung zu einem Geschlecht für die individuelle Identität herausragende Bedeutung zukommt; sie nimmt nämlich eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird. Der Verein achtet und schützt daher ausdrücklich auch die, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind oder sich selbst zuordnen mögen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben, korporative Mitgliedschaft**

1. Der Zweck des Vereins ist es, die beruflichen, wirtschaftlichen und berufsständischen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu vertreten.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) Beratung der angestellten Mitglieder in tarifrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen;
  - b) Verhandlung und Abschluss von Gebührenverträgen einschließlich der erforderlichen Rahmenverträge mit den Krankenversicherungsträgern für die freiberuflich tätigen Mitglieder;
  - c) Beratung und Vertretung in Fragen der freien Niederlassung und Regelung der Zulassung zu den Krankenkassen;
  - d) Durchführung und Vermittlung praktischer und theoretischer Fortbildung der Berufsangehörigen;
  - e) Beratung und Hilfe bei Stellen- und Vertretungssuche im Rahmen des gesetzlich Zulässigen;
  - f) Beratung der Junior\*innen in Fragen der Ausbildung und in Fragen des Berufseinstiegs.
3. Darüber hinaus ist der Verein zur Wahrnehmung der Interessen der Berufe in der Physiotherapie verpflichtet.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Verbandes für Physiotherapie (ZVK) e.V., eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht München, VR 6428, weiter: genannt Physio Deutschland. Soweit dessen Satzung die Wahrnehmung der Aufgaben nach Ziff.2 dem Physio Deutschland zuweist, findet die

Wahrnehmung der Aufgaben durch den Physio Deutschland Regionalverband Nordrhein-Westfalen e.V. nicht statt.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Arten der Vereinsmitgliedschaft**

1. Der Landesverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur Angehörige in Berufen der Physiotherapie sein.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Personen für die Dauer ihrer Ausbildung oder ihres Studiums, die an einer staatlich anerkannten Schule für Physiotherapie beschult werden oder an Hochschulen Studiengänge für Berufe der Physiotherapie belegen, und zwar als Mitglieder der Organisation für Juniorinnen und Junioren des Vereins.
4. Zur oder zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Berufe in der Physiotherapie besonders verdient gemacht haben.
5. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften sein.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme eines Aufnahmeantrages durch den Verein erworben.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Verein zu richten und muss folgende Angabe beziehungsweise Erklärungen enthalten:
  - a) den Namen,
  - b) den berufsqualifizierenden Abschluss,
  - c) den Berufsstatus,
  - d) das Geburtsdatum,
  - e) die Privatanschrift,
  - f) die Adresse des Tätigkeitsorts,
  - g) den Praxisnamen,
  - h) die Bankverbindung mit IBAN und BIC,
  - i) eine SEPA-Einzugsermächtigung und
  - j) eine eidesstattliche Erklärung, dass ein Beruf in der Physiotherapie aktiv ausgeübt wird.

Fördermitglieder, die juristische Personen sind, haben zusätzlich einen entsprechenden Registerauszug zu übersenden sowie die zuständige Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einer zwei Drittel Mehrheit. Der Vorstand kann ein abweichendes Verfahren festlegen und durch Festlegung von Kriterien die Entscheidung auch der Leitung der Geschäftsstelle übertragen. Der eintrittswilligen Person wird das Ergebnis der Entscheidung über den Aufnahmeantrag in Textform mitgeteilt.

Eine Verpflichtung des Vorstandes zur Bekanntgabe etwaiger Ablehnungsgründe besteht nicht.

3. Die außerordentliche Mitgliedschaft der in Ausbildung befindlichen Personen (§ 3 Ziff.3) geht nach erfolgreich abgelegtem berufsqualifizierendem Abschluss in die ordentliche Mitgliedschaft über, wenn nicht fristgemäß gekündigt wird.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Ausschluss und bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 Ziff.2.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres erklärt werden.
3. Außerordentliche Mitglieder haben ein einmaliges Sonderkündigungsrecht, das binnen sechs Wochen nach Erteilung der Berufserlaubnis durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auszuüben ist.
4. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist und zwischen beiden Mahnungen ein Zeitraum von mindestens drei Wochen gelegen hat; die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt trotz der Streichung unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit drei Viertel Mehrheit, wenn das Mitglied nachhaltig gegen seine Mitgliedschaftspflichten oder gegen die Berufsordnung des Deutschen Verbandes für Physiotherapie verstoßen hat.
6. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzuleiten und mit einer Begründung zu versehen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses Einspruch hiergegen beim Vorstand einlegen, der verpflichtet ist, den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann den Be-

schluss über den Ausschluss mit zwei Drittel Mehrheit aufheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so gilt das als Verzicht auf eine gerichtliche Anfechtung des Beschlusses.

7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

## **C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 6 Beiträge**

1. Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Soweit sich der Verein als Mitglied von Physio Deutschland verpflichtet oder wirksam verpflichtet wird, Mindestbeiträge zu erheben, so hat die Mitgliederversammlung diese Bindung bei der Festsetzung der Beiträge zu berücksichtigen.
2. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen mindestens halbjährlich im Voraus zu entrichtendem Beitrag.
3. Die Zahlung des Beitrags erfolgt ausschließlich mittels SEPA-Einzugsverfahren; jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine neben dem Beitrag von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern zu zahlende Umlage zur Deckung besonderer Aufwendungen des Vereins beschließen, wenn die Vereinsumlagen in einem Kalenderjahr nicht höher als zwei Jahresbeiträgen betragen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig und dem einzelnen Mitglied unter Berücksichtigung seiner eigenen schutzwürdigen Belange zumutbar ist.

### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Fördermitglieder dürfen lediglich mit einem ihrer Organmitglieder ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.
2. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Rat und Hilfe in allen beruflichen Angelegenheiten im Rahmen der Satzung; es besteht kein Anspruch auf gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsvertretung auf Kosten des Vereins.
3. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht stehen ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern sowie den ehrenhalber berufenen Personen (§ 3 Ziff.4) zu, die vor ihrer Ernennung ordentliche Mitglieder des Landesverbandes waren. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind an die Satzung des Vereins, die diesen verpflichtende Satzung von Physio Deutschland und an satzungsmäßig zustande gekommenen Beschlüsse gebunden. Sie sind verpflichtet, die Organe des Vereins in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zur Durchführung der ergangenen Beschlüsse beizutragen. Sie haben die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen des gesamten Berufsstandes zu wahren.
2. Die Mitglieder haben der Geschäftsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben zu machen. Jede Änderung der in § 4 Ziff.2 genannten Angaben ist dem Verein unverzüglich und unaufgefordert in Textform bekannt zu geben.
3. Die Mitglieder sollen sich – soweit vorhanden – in der Mitgliederzeitung, den Internetseiten des Bundes- und des Landesverbandes über Mitteilungen und Beschlüsse zu den Belangen der Berufe in der Physiotherapie informieren.

## **D. Vertretung und Verwaltung des Vereins**

### **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Beirat.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand hat das Datum der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vor der Versammlung bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung einberufen. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung beziehungsweise der Veröffentlichung maßgeblich. Der Tag der Absendung/ Veröffentlichung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein in Textform bekannte postalische oder elektronische Adresse (§ 8 Ziff.2) gerichtet oder satzungsgemäß bekanntgegeben ist.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform einzureichen. Bei sonstigen Anträgen verkürzt sich die Antragsfrist auf sieben Tage vor der Mitgliederversammlung. Später eingehende Anträge mit Ausnahme von Anträgen auf Änderung der Satzung können ungeachtet dessen von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln zur Behandlung angenommen werden.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von 25 vom Hundert der ordentlichen Mitglieder ist er dazu verpflichtet.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann beschließen, auch Mitarbeitende und Angehörige der Heilmittelberufe, die nicht Mitglieder sind, zur Teilnahme zuzulassen. Solche Personen haben weder Rede- noch Stimmrecht, können aber von der Versammlungsleitung für Wortbeiträge zugelassen werden.
6. Der Vorstand ist nach freiem Ermessen zuständig und ermächtigt zu entscheiden, ob eine Mitgliederversammlung ausschließlich in Präsenz, hybrid, das heißt zusätzlich über elektronische Medien audio-visuell (virtuell) oder ausschließlich virtuell stattfindet. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung.
7. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall mit einer Mehrheit von 75 vom Hundert beschließen, dass der Vorstand ermächtigt wird, bis zur folgenden Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss diese Satzung zu ändern, soweit dies rechtlich nicht ausgeschlossen ist (zum Beispiel bei Auflösung des Vereins).

### **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie Entlastung von Vorstand und der Personen, die die Kassen prüfen,
2. Wahl und Abberufung von Vorstand, Beirat und Personen, die die Kassen prüfen,
3. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlagen,
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Beschlussfassung über die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über vom Vorstand und den Mitgliedern vorgelegte Anträge,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von den stellvertretenden Personen geleitet. Das Recht zum Vorsitz beinhaltet das Recht, den Vorsitz der Versammlung an eine dritte Person zu delegieren.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder abgesandt oder bekanntgemacht worden ist.
4. Der Vorstand kann beschließen, dass die Stimmabgabe bei Abstimmungen auch Mitgliedern, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, durch schriftliches Votum ermöglicht wird, wenn dabei die allgemeinen demokratischen Grundsätze für Stimmabgaben gewahrt bleiben. Das schriftliche Votum muss zum Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sowie zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
6. Die Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung zwingend vorschreibt. Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit die Versammlungsleitung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhält.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Person zu unterzeichnen ist, die das Protokoll führt. Das Protokoll muss enthalten
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - den Namen der Versammlungsleitung,
  - Namen der erschienenen ordentlichen Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anlage),
  - die Tagesordnung,
  - die Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse,
  - bei Satzungsänderung ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.



### **§ 13 Der Vorstand**

1. Den Vorsitz hat eine Person inne und bildet den Vorstand. Der Vorstand kann um bis zu zwei stellvertretenden Personen als weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein und haben bei Vorstandsbeschlüssen das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Person, die den Vorsitz inne hat.
2. Dem Vorstand sollen ausschließlich ordentliche Mitglieder angehören.
3. Personen, die in einem anderen Berufsverband der heilmittelerbringenden Berufe oder im Gesundheitswesen ein Wahlamt innehaben und dazu nicht vom Verein qua Amt oder durch Beschluss delegiert wurden, oder dort eine Beschäftigung ausüben, sind für den Vorstand nicht wählbar. Das gilt auch, wenn es sich um Wahlämter bei Physio Deutschland handelt. Durch Beschluss des Vorstands vor der Wahl und mit zwei Drittel Mehrheit kann § 13 Ziff.3 Satz 1 im Einzelfall abbedungen werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen; eine Block- oder Listenwahl ist unzulässig. Die Wahl ist geheim, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes; bis zu dieser Wahl kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Entsprechendes gilt, wenn der Vorstand ein weiteres Mitglied kooptiert.
7. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ihres Amtes entheben.
8. Das Vorstandsamt endet darüber hinaus mit Beendigung der Mitgliedschaft. Sie endet außerdem mit Übernahme eines Wahlamtes in einem Berufsverband der heilmittelerbringenden Berufe oder im Gesundheitswesen sowie bei Aufnahme einer Beschäftigung in einer solchen Institution, soweit das Vorstandsmitglied dazu nicht qua Amt bestimmt ist oder durch einstimmigen Beschluss des Vorstands, an dem die betroffene Person nicht mitwirken darf, vorab delegiert oder zur Aufnahme des Amtes beziehungsweise der Beschäftigung ermächtigt wurde,
9. Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt niederlegen. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmit-

glied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl der nachfolgenden Person wirksam.

#### **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen einer Tagesordnung;
  - b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes; insbesondere die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
  - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
  - f) Anstellung und Kündigung von angestellten Personen des Vereins.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Der Verein hat im Innenverhältnis sicherzustellen, dass bei jeder Rechtshandlung das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird. Das gilt insbesondere dann, wenn eines der Vorstandsmitglieder selbst betroffen ist.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt neben- oder hauptamtlich amtlich aus. Sie erhalten die ihnen entstandenen Kosten erstattet. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung und/ oder Tätigkeitsvergütung und einen Ersatz ihres Verdienstentganges erhalten. Über die Höhe der Leistung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse allgemein in Vorstandssitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden geleitet werden, bei Verhinderung von der an Vorstandszugehörigkeit längst amtierenden Person schriftlich, in Textform, fernmündlich oder telegrafisch einberufen und geleitet werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so beschließt es allein. Im Übrigen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder,

darunter die oder der Vorsitzende sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der teilnehmenden Personen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 16 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern und der Vertretung der Junior\*innenorganisation.
2. Für die Wählbarkeit, Wahl und Amtsdauer gelten die Vorschriften über den Vorstand entsprechend mit der Maßgabe, dass Personen, die in einem anderen Berufsverband der heilmittelerbringenden Berufe oder im Gesundheitswesen ein Wahlamt innehaben, und dazu nicht vom Verein qua Amt oder durch Beschluss delegiert wurden, oder, die dort einer Beschäftigung nachgehen, lediglich verpflichtet sind, den Vorstand über dieses Amt beziehungsweise diese Beschäftigung in Textform zu unterrichten. Das gilt auch, wenn es sich um Wahlämter oder Beschäftigungen bei Physio Deutschland handelt. Der Vorstand kann in einem solchen Fall durch einstimmigen Beschluss die Unvereinbarkeit einer solchen Tätigkeit feststellen. Mit der Feststellung endet das Amt im Beirat.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen und in wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beraten.
4. Der Beirat wird entsprechend den Bestimmungen über die Beschlussfassung des Vorstandes einberufen. Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme im Beirat. Den Vorsitz führt die oder der Erste Vorsitzende, bei Verhinderung bei Verhinderung die an Vorstands- beziehungsweise Beiratszugehörigkeit längst amtierende Person.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 17 Geschäftsstelle**

1. Die Geschäftsstelle dient und untersteht dem Vorstand zur Erledigung der laufenden Aufgaben. Sie untersteht der Person, die den ersten Vorsitz hat. Diese Person kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Personal als Geschäftsführer\*in, kaufmännische Leitung und weiteres Personal der Geschäftsstelle anstellen und entlassen.
2. Die Person, die den ersten Vorsitz bekleidet, hat gegenüber der Geschäftsstelle und dem dort tätigen Personal das Weisungsrecht. Die Geschäftsführung oder die kaufmännische Leitung ist ihr gegenüber für die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Geschäftsstelle verantwortlich. Soweit rechtlich zulässig ist der Vorstand berechtigt, die Umsetzung der ihm übertragenen satzungsmäßigen Aufgaben sowie Weisungen der Mitgliederversammlung auf

die Geschäftsführung/ kauffachliche Leitung zu übertragen. Der Vorstand hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Geschäftsführung/ kauffachliche Leitung ist für die Ausführung der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig.

3. Der Geschäftsführung beziehungsweise kauffachlichen Leitung kann auf Beschluss des Vorstands Rederecht in der Mitgliederversammlung gewährt werden.

### **§ 18 Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise**

1. Arbeitsgemeinschaften können sich zur ständigen Bearbeitung von Aufgaben aus den Reihen der Mitglieder bilden, die eine Leitung wählen.
2. Arbeitskreise werden vom Vorstand für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben eingesetzt.

### **§ 19 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre drei Personen als Kassenprüfung, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 20 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder zur Liquidation berufen. Zur Beschlussfassung innerhalb der Liquidation ist Einstimmigkeit erforderlich. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, wem nach Beendigung der Liquidation noch vorhandenes Vereinsvermögen zufließt.

### **§ 22 Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, den Inhalt jedoch nicht ändern, selbständig vorzunehmen.

### **§ 23 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Vereins können schriftlich, in Textform auf der Internetseite des Vereins oder per elektronischer Post rechtsverbindlich veröffentlicht werden. Die Entscheidung über die Wahl des Mediums liegt beim Vorstand.